



Rüschlikon, 12. April 2019

Per E-Mail

An die für die Weinlesekontrolle
zuständigen kantonalen Stellen

Selbsteinkellerer, die ab dem 1. Januar 2019 neu der Kontrolle der Schweizer Weinhandelskontrolle unterstehen - Registrierungsgebühr 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss der Revision der Weinverordnung (WeinV) ist die Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) ab dem 1. Januar 2019 für die Kontrolle der Selbsteinkellerer der Kantone, die zuvor einer gleichwertigen kantonalen Kontrolle unterzogen waren, zuständig.

Wenn eine solche gleichwertige Kontrolle vorgesehen war, hat Ihr Kanton bis November 2018 die Kontaktdaten der von ihm kontrollierten Selbsteinkellerer, oder deren Kontrolle er delegiert hat, an die SWK weitergeleitet. Wir danken Ihnen dafür. In allen betroffenen Kantonen sind dies rund 1'100 Betriebe.

In der Folge wurde festgestellt, dass Selbsteinkellerer, die nicht auf der vom Kanton übermittelten Liste standen, aber dennoch kontrollpflichtig waren, sich bei der SWK anmelden. Ein typischer Fall ist der eines Selbsteinkellerers, der seinen Wein lohnkellern lässt, ihn verkauft und allein auf dem Etikett erscheint, ohne den Namen des Lohnkellerers darauf anzugeben. Gemäss der WeinV konnte dieser zumindest seit 2014 kontrollpflichtig sein¹. Seit Anfang des Jahres beobachtet die SWK solche Situationen auch bei der Kontrolle von Lohnkellern. Die Anzahl der betroffenen Fälle ist nicht bestimmbar.

Die SWK erhielt keine Registrierungsgebühr² von den Selbsteinkellerern, die 2019 neu ihrer Kontrolle unterstellt wurden; d.h. von denen, deren Daten von den Kantonen übermittelt wurden. Konkret verzichtete sie auch auf die Einziehung dieser Gebühr von Selbsteinkellerern, die nicht auf den kantonalen Listen standen, sich aber bis zum 31. Dezember 2018 bei der SWK gemeldet haben.

In der Praxis ist zu beachten, dass Selbsteinkellerer, die kontrollpflichtig sind, von denen die SWK aber die Kontaktdaten von den Kantonen nicht erhalten hat, sich seit dem 1. Januar 2019 selbst anmelden oder noch anmelden müssen. In diesem konkreten Zusammenhang wird die SWK die Registrierungsgebühr von den Selbsteinkellerern, die sich vor dem 31. Dezember 2019 als solche melden, nicht einziehen. Dieses für die

¹ Siehe Art. 39, Abs. 1 und 1bis, der WeinV, in Kraft am 1. Januar 2014. Derzeit Art. 34 insbesondere Abs. 2 und 3 der WeinV.

² Seit dem 1. Januar 2019 beträgt die Registrierungsgebühr CHF 400 (siehe Art. 2 des vom Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung genehmigten Gebührentarifs).





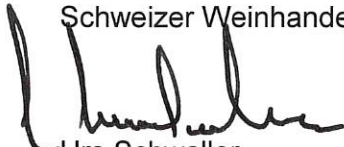
Schweizer Weinhandelskontrolle
Contrôle suisse du commerce des vins
Controllo svizzero del commercio dei vini
Swiss wine trade inspection

Selbsteinkellerer vorteilhafte Vorgehen, soll diese vergangene Situation auf faire Weise für sie regeln.

Wir bitten Sie, die Selbsteinkellerer Ihres Kantons darauf, insbesondere auf die Frist bis Ende 2019, hinzuweisen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Weinhandelskontrolle


Urs Schwaller


Jean-Christophe Kübler

Kopie:

- Bundesamt für Landwirtschaft, Bern;
- Schweizerischer Weinbauernverband, Bern;
- Schweizerische Vereinigung der Selbsteinkellernden Weinbauern, Satigny.

